



Medienmitteilung

Sissach, 9. August 2018

Erlass eines Bade- und Betretungsverbot für Mensch und Tier in der Birs in Birsfelden

Die Fischereibehörde des Kantons Basel-Landschaft erlässt ein Bade- und Betretungsverbot für Mensch und Tier in der Birs, in Birsfelden, zwischen der Zürcher- / Hauptstrassenbrücke und der Redingbrücke im Kanton Basel-Landschaft. Das Verbot gilt für Menschen und Haustiere bis auf Widerruf.

Der tiefe Wasserstand in Verbindung mit den hohen Wassertemperaturen in den Flüssen und Bächen führen bei der Fischfauna zum Hitzestress. Mit einer raschen Entspannung der Situation ist in den nächsten Tagen, trotz der vorhergesagten Abkühlung und den zu erwartenden geringen Niederschlägen, nicht zu rechnen. Die Fische suchen darum kühlere und sauerstoffhaltigere Gewässerbereiche. Aus diesem Grund sind in den letzten Tagen Hunderte von Nasen, einer in der Schweiz vom Aussterben bedrohten Fischart, aus dem warmen Rhein in die kühlere Birs bis zur Redingbrücke aufgestiegen. Das gleiche gilt auch für die Kühle liebende Aesche, die bei Wassertemperaturen über 25 Grad Celsius vom Hitzetod bedroht ist.

Die Fischereibehörden der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft appellierten letzte Woche an die Bevölkerung, auf das Baden in der Birs zu verzichten. Regelmässige Beobachtungen zeigen jedoch, dass der Appell wenig bis gar keine Wirkung zeigte. Auch die sensiblen Bereiche wurden von Menschen und Hunden weiterhin frequentiert. Angesichts der anhaltenden hohen Temperaturen und der tiefen Wasserstände gefährdet das Betreten der Birs das derzeit letzte regionale Refugium der Aeschen und Nasen.

Um das Überleben gefährdeter Fische zu ermöglichen, beschliesst die Fischereibehörde des Kantons Basel-Landschaft daher - in Abstimmung mit den zuständigen Stellen in Basel-Stadt und mit der Einwohnergemeinde Birsfelden, ein sofortiges Bade- und Betretungsverbot der Birs an den signalisierten Stellen zwischen der Zürcher- / Hauptstrassenbrücke und der Redingbrücke. Das Betretungsverbot gilt für Menschen und Haustiere bis auf Widerruf.

Ausdrücklich erlaubt bleibt das Baden im Rhein.

In den übrigen Gewässern des Kantons Basel-Landschaft ohne Badeverbot ruft die Fischereibehörde dazu auf, dass insbesondere die sensiblen, tiefen Stellen von Mensch und Haustier gemieden werden.

Für Rückfragen:

*Daniel Zopfi, Fischereiaufseher Kanton Basel-Landschaft,
Amt für Wald beider Basel / VGD, 061 552 62 82*



Sissach, 9. August 2018

Verfügung 8113 – 2018 – 100

Bade- und Betretungsverbot für Mensch und Tier in der Birs, in Birsfelden zwischen der Brücke der Zürcher- / Hauptstrasse und der Redingbrücke im Kanton Basel-Landschaft

1. Der tiefe Wasserstand in Verbindung mit den hohen Wassertemperaturen in den Flüssen und Bächen führen bei der Fischfauna zum Hitzestress. Mit einer raschen Entspannung der Situation ist in den nächsten Tagen trotz der vorhergesagten Abkühlung und den zu erwartenden geringen Niederschlägen nicht zu rechnen. Die Fische suchen darum kühlere und sauerstoffhaltigere Gewässerbereiche. Aus diesem Grund sind in den letzten Tagen Hunderte von Nasen, einer in der Schweiz vom Aussterben bedrohten Fischart, aus dem warmen Rhein in die kühlere Birs bis zur Redingbrücke aufgestiegen. Das gleiche gilt auch für die Kühle liebende Aesche, die bei Wassertemperaturen über 25 Grad C vom Hitzetod bedroht ist.
Die Fischereibehörden der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft appellierten letzte Woche an die Bevölkerung, auf das Baden in der Birs zu verzichten. Regelmässige Beobachtungen zeigen jedoch, dass der Appell wenig bis gar keine Wirkung zeigte. Die sensiblen Bereiche wurden weiter von Menschen und Hunden frequentiert.
2. Gemäss Art. 5 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0) ergreifen die Kantone die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Lebensräume von gefährdeten Arten und Rassen und zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Wassertiere. Gemäss § 2 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (FG, SGS 530) trifft der Kanton die erforderlichen Massnahmen, um die Lebensräume zu erhalten, zu verbessern oder nach Möglichkeit wieder herzustellen. Der Kanton schützt zudem bedrohte Arten und Rassen (§ 2 Abs. 2 FG). Hinsichtlich Vollzug bestimmt § 28 FG: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig diesem Gesetz oder den darauf gestützten Vorschriften oder Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.“
3. Angesichts der anhaltenden hohen Temperaturen und der tiefen Wasserstände gefährdet das Betreten der Birs das derzeit letzte regionale Refugium der Aeschen und Nasen. Die Appelle auf freiwilligen Badeverzicht zeigten kaum Wirkung. Um das Überleben gefährdeter Fische zu ermöglichen, beschliesst die Fischereibehörde des Kantons Basel-Landschaft daher - in Abstimmung mit den zuständigen Stellen in Basel-Stadt und mit der Einwohnergemeinde Birsfelden, ein sofortiges Betretungsverbot der Birs an den signalisierten Stellen zwischen der Brücke Zürcherstrasse und der Redingbrücke. Das Betretungsverbot gilt für Menschen und Hunde. Ausdrücklich erlaubt bleibt das Baden im Rhein sowie ausserhalb des definierten und signalisierten Birsabschnittes.

Demgemäss wird verfügt:

://:

1. Zum Schutz der bedrohten Fischarten gilt für den Abschnitt der Birs zwischen der Brücke Zürcherstrasse und der Redingbrücke ab sofort ein Bade- und Betretungsverbot. Das Verbot gilt für Menschen und Haustiere und bis auf Widerruf.
2. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

3. Die vorliegende Verfügung wird der Einwohnergemeinde Birsfelden und den Medien mitgeteilt und im Kantonsblatt publiziert und vor Ort mit Plakaten und Markierungen publik gemacht bzw. signalisiert.
4. Die Einwohnergemeinde Birsfelden ist zuständig für den Unterhalt der vom Amt für Wald beider Basel zur Verfügung gestellten Markierungen.
5. Wer dieser Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird verzeigt.

Amt für Wald beider Basel



Ueli Meier
Amtsleiter



Daniel Zopfi
Fachspezialist Jagd und Fischerei

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidungsgebühren zwischen 300 und 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidungsgebühren bis 5'000 Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).

Empfänger (E-Mail-Versand):

- Einwohnergemeinde Birsfelden
- Regionale Medien
- Landeskanzlei Kanton Basel-Landschaft
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft
- KKS Kanton Basel-Landschaft
- Fachstelle Oberflächengewässer Kanton Basel-Stadt und Basel-Landschaft
- Fachstellen Fischerei Nachbarkantone Aargau, Basel-Stadt, Solothurn

Kopie AfW-intern:

- Verfügungsordner